



Amtssigniert. SID2014031073007
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-743455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“**

- 1. (Teil-)Kollaudierungsverfahren der „Schüttphase 2.3“;**
- 2. Vorschreibung von zusätzlichen Auflagen;**

BESCHEID

Geschäftszahl U-30.254e/987

Innsbruck, 21.03.2014

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2 teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 12.02.2014 (OZl. 920) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nunmehr Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. In dieser Angelegenheit wurden weiters Stellungnahmen der Bauaufsichten (OZl. 927) zur Verfügung gestellt. Anlässlich von Forderungen aus dem Fachbereich Geotechnik wurden mit E-Mail vom 14.03.2014 bzw. mit Schreiben vom 18.03.2014 (OZl. 977) ergänzende Unterlagen vorgelegt.

Sowohl im Zuge der Teilkollaudierung der Schüttphase 2.2, als auch im aktuell anhängigen Kollaudierungsverfahren betreffend der Schüttphase 2.3 brachte der Sachverständige für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herr DI Manfred Pittracher, diverse Maßnahmen vor, welche bei der Umsetzung der Schüttphasen zu berücksichtigen seien (OZln. 912 und 949).

SPRUCH:

A)

Teilkollaudierung:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 von Amts wegen wie folgt:

I.

Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird nachträglich die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für geringfügige Abweichungen von der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen), nämlich

1. die Herstellung eines befestigten Gerinnes und Verlegung des Bachbettes des Padasterbaches auf einer Länge von ca. 430 m und
2. die geänderte Ausführung der Basisdrainage

nach Maßgabe der in den vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal (OZl. 920), insbesondere den in den Nachreichungsunterlagen (OZl. 977), enthaltenen Darstellungen

erteilt.

II.

Kollaudierung:

Es wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen) im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal (OZl. 920) unter Berücksichtigung der Nachreichungsunterlagen (OZl. 977), nämlich der „Schüttphase 2.3“, nach Maßgabe von Spruchpunkt A) I. dieses Bescheides in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal (OZln. 920 und 977), nämlich die „Schüttphase 2.3“,

für überprüft erklärt .

B)

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, **schreibt** der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) von Amts wegen gemäß § 62 Abs. 3 und 5 AWG 2002 nachfolgende, zusätzliche Auflagen für die Deponie „Padastertal“ **vor**:

I.

aus Sicht der Wildbach- und Lawinerverbauung:

1. Bei der Ausführung der Schüttphase 2.2 ist ein möglichst flächiger Abfluss über die Schüttung anzustreben und sind die Böschungsfächen schnellstmöglich zu begrünen sowie mit Laubgehölz zu bepflanzen.

2. Der Straßenabschnitt im Bereich der Schüttphase 2.2 ist durch die Dimensionierung einer Bohlenwand auf 7 kPa vor Schneerutschen zu sichern.
3. Der Talweg im Bereich der Schüttphase 2.1 ist soweit anzuheben, dass eine ausreichende Gegensteigung auf das Furtbauwerk am oberen Ende der Schüttung 2.3 gewährleistet ist.
4. Nach Umlegung des Talweges auf die orographisch linke Seite im Bereich des alten Geschiebeablagerungsplatzes ist die vorhandene Dammsituation des alten Weges unverzüglich zu beseitigen, sodass bei einem orographisch rechten Bachausbruch der Padasterbach wieder in ein Bachbett zurückfließt und keine Überbordung Richtung Talweg und Siegreith erfolgen kann.
5. Nach Rückführung des Talweges ist dessen Trasse so über den Umgehungsstollen zu führen, dass ein etwaiger orographisch rechter Bachausbruch noch vor dem Stollen in das Bachbett zurückgeleitet werden kann.
6. Die Dammeinbindung der Geschiebeablagerungsplätze in die orographisch linke Talflanke hat so zu erfolgen, dass an der Stauwurzel der angenommenen Verlandung laut Darstellung des Planes „Lehnenschüttung 2.3 Details“, Plannr. KEN D0583 02524 60, vom 13.01.2014 (enthalten in den Nachreichungsunterlagen zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.3 – OZI. 977), ein 2 m hoher Freibord ab Niveau der angenommenen Verlandung gewährleistet ist.
7. Die Schutzbauten sind auf Dauer ihrer Funktion im einwandfreien Funktionszustand zu erhalten.

II.

aus Sicht der Bodenmechanik/Geologie:

1. Während der Errichtung der Schüttphase 2.3 bis zum Einschütten des Gerinnes ist die orographisch rechte Gerinnewandung bezüglich Verformung zu kontrollieren. Die Kontrolle hat visuell und mittels Vermessungspunkten (10 Stück) einmal wöchentlich zu erfolgen.

C).

Kosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie die Überprüfung [Spruchpunkt A)] jeweils EUR 6,50, insgesamt sohin **EUR 13,00**, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat samt Ergänzung (2-fach)	EUR	336,80	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	351,10	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 357,60** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde die Schüttphase 2.1, mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.01.2014, Zl. U-30.254e/913, die Schüttphase 2.2 teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 12.02.2014 (OZl. 920) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nunmehr Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. In dieser Angelegenheit wurden weiters Stellungnahmen der Bauaufsichten (OZl. 927) zur Verfügung gestellt.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 19.02.2014, Zl. U-30.254e/927, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 24.02.2014, Zl. Vlh-842/267, (OZl. 937):

Herr DI Voglsberger erklärte, dass aus den vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen hervorgehe, dass der Deponieabschnitt entsprechend den genehmigten Schüttphasen Padastertal errichtet worden sei und die Schüttphase 2.3 aus fachlicher Sicht für überprüft erklärt werden könne.

Stellungnahme des hydrologischen/hydrographischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niedertscheider, vom 26.02.2014, Zl. Vlh-842/267, (OZl. 939):

Es kann festgehalten werden, dass anfallende Oberflächenwässer auf der zu schüttenden Deponie flächig abgeleitet und am zukünftigen Deponiefuß in der entlang der Straße verlaufenden Bodenrinne zuerst in ein Absetzbecken und in der Folge in den Padasterbach abgeleitet werden sollen.

Beim durchgeführten Ortstaugenschein am 25.02.2014 konnte festgestellt werden, dass der Padasterbach verlegt wurde und damit der notwendige Raum für die Teilschüttung an der orographisch linken Hangseite geschaffen wurde. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten kann eine vollständige Füllung der Deponiefläche 2.3 erst nach Umleitung des Padasterbaches im Umgehungsstollen vorgenommen werden.

Aus hydrologischer Sicht kann der Deponieabschnitt 2.3. bedient werden. Da derzeit noch keine Schüttung erfolgt ist, ist eine allfällige Überprüfung der Schüttphase 2.3 aus hydrologischer Sicht (Ableitungsgerinne, Niederschlagableitung auf der geschütteten Deponiefläche) im Laufe der Verfüllung des orographisch linken und rechten Hangbereiches und vor der Umleitung des Padasterbaches in den Umgehungsstollen zweckmäßig.

Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauter, vom 26.02.2014, (OZl. 942):

Herr DI Neurauter teilte mit, dass aus seiner Sicht kein Einwand gegen die Inbetriebnahme der Schüttphase 2.3 bestehe.

Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Andreas Weber vom 26.02.2014, Zl. Forst-F39/25-2014, (OZI. 943):

Herr Mag. Dr. Weber hat mitgeteilt, dass aus immissionsfachlicher Sicht die Voraussetzungen zur Befüllung der Schüttphase 2.3 hergestellt seien.

Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 26.02.2014, (OZI. 944):

Herr Mag. Murrer teilte zusammengefasst mit, dass die durchgeführten Maßnahmen der erteilten Genehmigung entsprechen und aus fachlicher Sicht die Schüttphase 2.3 für überprüft erklärt werden könne.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 27.02.2014, (OZI. 945):

Herr Mag. Plössnig äußerte sich dahingehend, als dass die Vorbereitung zur Errichtung der Schüttphase 2.3 im Rahmen des bewilligten Projektes erfolgt sei und diese damit für überprüft erklärt werden könne.

Stellungnahme des straßenbau- und verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 27.02.2014, Zl. Vlb4-zu0.127/1181-14, (OZI. 946):

Herr Ing. Kammerlander hat zusammengefasst mitgeteilt, dass sich aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht an der Deponiebeschickung nichts ändere. Die Verteilung des Materials passiere innerhalb der Deponie. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen könne die Schüttphase 2.3 seines Erachtens als überprüft erklärt werden.

Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 03.03.2014, Zl. 34424/008-2014, (OZI. 949) samt Aktenvermerk vom 07.03.2014 (OZI. 963):

Herr DI Pittracher übermittelte mit Schreiben vom 03.03.2014 eine umfangreiche Sachverhaltsdarstellung für die Umsetzung der Schüttphase, welche nachfolgende gutachterliche Ausführungen enthält:

„Die Dimensionierung der Gewässerschutzbauten in den beiden Gräben 01, 09 und im Padasterbach selbst entsprechen den in der Planung vorgegebenen Werten. Die Eingangsparameter für die Dimensionierung der Bauten sind als plausibel und nachvollziehbar zu bezeichnen. Es sind im Wesentlichen ausreichende Freiborde vorgesehen.

Die eingebauten Furtbauwerke, unmittelbar oberhalb des alten Geschiebeablagerungsplatzes und im Bereich der Zufahrt zur Deponiefläche 2.3 sind so hoch ausgeführt, dass bei Auftreten eines Hochwassers auch schon das HQ 30 bei der Verlegung der Rohrdurchlässe ausbrechen muss und somit mit Bachausbrüchen auf die orographisch rechte Talstraße zu rechnen sein wird. Dadurch ist davon auszugehen, dass ein Bachausbruch auch in den Fußbereich der Schüttung Phase 2.1 gelangt, wodurch mit der Erosion der erstellten Schüttböschung zu rechnen ist. Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass so Bachwasser in die derzeit bestehende Baugrube des Umgehungsstollens gelangt und diese durch die Dammsituation des Weges eingestaut wird. Ein weiterer Ausbruch über den orographisch rechten Talweg ist in der Folge anzunehmen, sodass ein Bachausbruch durch die Wirkung der Furten Richtung Siegreith nicht ausgeschlossen werden kann.

Durch die Neigung der fertiggestellten Deponieoberfläche Richtung Geschiebeablagerungsplätze der Gräben ist sichergestellt, dass das Oberflächenwasser schadlos über die Deponiefläche abgeleitet wird.

Die Verbauung der Seitenzubringer ist als ausreichend zu bezeichnen. Sie entspricht den Maßnahmen, welche bereits bei der Schüttphase 1 zur Ausführung gelangten und sich dort im Zuge eines Starkniederschlages bereits voll schutzwirksam und voll funktionsfähig erwiesen haben. Als Schwachstelle in der vorliegenden Planung und Ausführung sind die Furtbauwerke zu bezeichnen, welche Bachausbrüche erzwingen. Der Amtsgutachter geht davon aus, dass auch einen HQ 30 aufgrund des vorliegenden Bachcharakters eine Verklausung der Furtbauwerke unvermeidlich ist. Die Dimensionierung der Furtbauwerke auf ein HQ 30 wird jedoch als ausreichend betrachtet, wenn unten angeführte Forderungen zur Minimierung der Schädigung von etwaigen Bachausbrüchen durchgeführt wurden.

Folgende Punkte sind ho. noch einzufordern:

1. Der Talweg im Bereich der Schüttphase 2.1 ist soweit anzuheben, dass eine ausreichende Gegensteigung auf das Furtbauwerk am oberen Ende der Schüttung 2.3 gewährleistet ist.
2. Nach Umlegung des Talweges auf die orographisch linke Seite im Bereich des alten Geschiebeablagerungsplatzes ist die vorhandene Dammsituation des alten Weges unverzüglich zu beseitigen, sodass bei einem orographisch rechten Bachausbruch der Padasterbach wieder ins ein Bachbett zurückfließt und keine Überbordung Richtung Talweg und Siegreith erfolgen kann.
3. Nach Rückführung des Talweges ist dessen Trasse so über den Umgehungsstollen zu führen, dass ein etwaiger orographisch rechter Bachausbruch noch vor dem Stollen in das Bachbett zurückgeleitet werden kann.
4. Die Dammeinbindung der Geschiebeablagerungsplätze in die orographisch linke Talflanke hat so zu erfolgen, dass an der Stauwurzel der angenommenen Verlandung laut Darstellung des Planes „Lehnenschüttung 2.3 Details“, Plannr. KEN D0583 02524 60, vom 13.01.2014 (enthalten in den Nachreichungsunterlagen zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.3 – OZI. 977), ein 2 m hoher Freibord ab Niveau der angenommenen Verlandung gewährleistet ist.
5. Die Steinschichtung des Padasterbachgerinnes sowie der Gerinne unterhalb der Spritzbetonschale am Fuß des Schüttkörpers 2.3 ist in Beton zu legen.
6. Die Schutzbauten sind für die Dauer ihres Bestandes dauernd im einwandfreien Funktionszustand zu erhalten.

Aus Sicht des Schutzes von Naturgefahren bestehen keine sicherheitstechnischen Bedenken gegen die Errichtung der gegenständlichen Schüttung, wenn die geforderten flankierenden Maßnahmen im Bereich der errichteten Furten durchgeführt werden.“

Nach Erläuterung des Verfahrensgegenstandes der Teilkollaudierung teilt Herr DI Pittracher am 07.03.2014 mit, dass die Schüttphase 2.3 aus Sicht seines Fachbereiches für überprüft erklärt werden könne.

Ebenfalls am 07.03.2014 teilte Herr DI Pittracher mit, dass nachfolgende von ihm bereits im Zuge der Teilkollaudierung zur Schüttphase 2.2 mit E-Mail vom 17.01.2014, (OZI. 912) vorgeschlagenen Maßnahmen noch maßgeblich sind:

„Die Schüttung 2.2 liegt außerhalb von wasserführenden Gerinnen. Allerdings ist auf eine schadhafte Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Oberhang zu achten. Dabei sollte ein möglichst flächiger

Abfluss über die Schüttung angestrebt werden und die Böschungsf Flächen schnellstmöglich begrünt sowie mit Laubgehölz bepflanzt werden.

Die Neigung und Länge der Schüttböschung ist derart, dass in der talabwärtigen Hälfte mit dem Auftreten von Schneerutschen, die auf der Baustraße zur Ablagerung kommen, zu rechnen ist. Oberhalb ist die Böschungslänge zu kurz, um nennenswerte Drücke im Straßenbereich aufzubauen. Der Straßenabschnitt zwischen den Punktnummern 1 bis 8 ist daher gegen Schneerutsche zu sichern. Dies kann durch Dimensionierung der Bohlenwand in diesem Abschnitt auf 7 kPa erfolgen.“

Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Andreas Reinalter, vom 17.03.2014, Zl. 051-2195/9-14/13, (OZI. 982);

Herr DI Reinalter erklärte, dass auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes gegen die Teilkollaudierung kein Einwand bestehe. Die wesentlichen Schutzmaßnahmen seien im Projekt ausgeführt worden, die Standfestigkeit der geplanten Deponie entspreche der ÖNORM. Es sei auch berücksichtigt worden, dass der Deponieaufbau jedenfalls im Schutz von Absturzsicherungen in Form von 1 m hohen Erdwällen erfolgt. Die Zufahrtsstraße werde gegen Steinschlag bzw. abrollendes Material durch eine Prallwand geschützt, ebenso sei die Annäherung an die Hochspannungsleitung technisch verhindert worden. Die erforderlichen Maßnahmen seien im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Baustelle festgelegt worden.

Stellungnahmen des bodenmechanischen Sachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 06.03.2014, (OZI. 955) und vom 13.03.2014 (OZI. 970);

Herr DI Dr. Henzinger erklärte ursprünglich, dass anhand der vorliegenden Unterlagen keine positive Beurteilung zur Kollaudierung der Schüttphase 2.3 abgegeben werden könne und dass ergänzende Unterlagen beizubringen seien.

Anlässlich der oben genannten Stellungnahmen des bodenmechanischen Sachverständigen wurde die Brenner Basistunnel BBT SE mit Schreiben vom 07.03.2014, Zl. U-30.254e/964, einerseits aufgefordert, die noch fehlenden Unterlagen beizubringen und sich zur Frage, ob Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schüttphase 2.3 gesetzt werden, welche nicht von den vorliegenden Genehmigungen gedeckt sind, zu äußern. Weiteres wurde mit diesem Schreiben hinsichtlich der vom Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung sowohl mit Schreiben vom 03.03.2014 als auch mit E-Mail vom 17.04.2014 vorgeschlagenen ergänzenden Maßnahmen und der Absicht, diese bescheidmäßig vorzuschreiben, das Parteiengehör gewährt.

Mit E-Mail vom 14.03.2014 bzw. mit Schreiben vom 18.03.2014 (OZI. 977) wurden ergänzende Unterlagen vorgelegt. Diese Unterlagen wurden noch am 17.03.2014 den Sachverständigen aus den Fachbereichen Bodenmechanik und Geologie zur Abgabe einer abschließenden Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 18.03.2014 (OZ. 983) führt die Brenner Basistunnel BBT SE aus, warum es im Zuge der Errichtung der Schüttphase 2.3 zu keinen Änderungen gegenüber dem genehmigten Bestand gekommen sei. Weiters wurde zu den ergänzenden Auflagen aus dem Fachbereich Wildbach- und Lawinenverbauung Nachfolgendes vorgebracht:

„Punkt 1 wird erfüllt, die Wegumlegung nach Punkt 2 steht unmittelbar vor ihrer Fertigstellung, Punkt 3 wird keine praktische Bedeutung entfalten, weil eine Rückverlegung erst nach Ableitung des Padasterbachs durch den Umleitungsstollen erfolgen wird. Zu Punkt 4 wird auf den Plan KOP-D0583-02522-62 der

Kollaudierungsunterlagen verwiesen, der genau dies zum Inhalt hat. Punkt 5 wurde erfüllt. Punkt 6 wird dahingehend verstanden, dass damit „auf Dauer ihrer Funktion“ gemeint ist (nur Punkt 4 reicht über den Zeitpunkt der Ableitung des Padasterbachs über den Umleitungsstollen hinaus).“

Am 19.03.2014 wurde eine Besprechung in Beisein von Herrn DI Dr. Henzinger und Herrn Dr. Gunther Heißel (Amtssachverständiger für Geologie) durchgeführt. Dabei hat sich ergeben, dass die in den vorliegenden Kollaudierungsunterlagen dargestellte Ausführung der Schüttphase 2.3 geringfügige Abweichungen zu den erteilten Genehmigungen aufweist. Dies betrifft einerseits die Herstellung eines befestigten Gerinnes und Verlegung des Bachbettes des Padasterbaches sowie die geänderte Ausführung der Basisdrainage.

Weiters wurde im Zuge dieser Besprechung hinsichtlich der seitens Herrn DI Pittracher mit Schreiben vom 03.03.2014 getroffenen Empfehlungen besprochen, dass die Punkte 1.-4. auch aus bodenmechanischer und geologischer Sicht vorgeschrieben werden können, die Ziffer 5. sich allerdings insofern erübrigt hat, als dass das Gerinne laut nachgereichten Projektsunterlagen eine in Beton verlegte Steinschichtung aufweist und dementsprechend ohnedies in der von Herrn DI Pittracher geforderten Form auszuführen ist. Hinsichtlich der weiters seitens Herrn DI Pittracher mit E-Mail vom 17.01.2014 erhobenen Forderungen in Punkt 1. und 2. hat sich aus bodenmechanischer sowie geologischer Sicht kein Einwand gegen die Vorschreibung derartiger zusätzlicher Maßnahmen ergeben.

Eine Nachfrage am 20.03.2013 beim gewässerökologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Murrer, ob gegen die nachträgliche Genehmigung der festgestellten Änderungen aus Sicht seines Fachbereiches ein Einwand besteht, teilt dieser mit, dass dies nicht der Fall sei.

Die Brenner Basistunnel BBT SE wurde noch am selben Tag aufgefordert, die von den Änderungen betroffenen Grundparzellen bekannt zu geben und die Zustimmungserklärung der von den Abweichungen betroffenen Grundeigentümer zu übermitteln. Dies erfolgte mit Schreiben vom 20.03.2014, woraus hervorgeht, dass sowohl das betonierte Gerinne als auch die Dränagen auf der Gp. 1482/1, KG Steinach, errichtet worden sind und die betreffende Grundeigentümerin, die Agrargemeinschaft Steinach, in Kenntnis der mit E-Mail vom 14.03.2014 bzw. mit Schreiben vom 18.03.2014 (OZI. 977) übermittelten Ergänzungsunterlagen, der ausgeführten Form der Schüttphase 2.3 zustimmt. Weiters wurde mit diesem Schreiben seitens der Brenner Basistunnel BBT SE ausdrücklich bestätigt, dass die Drainage im Verlauf des bisherigen Bachbettes entsprechend den nachgereichten Unterlagen ausgeführt bzw. die Ausführung entsprechend geändert wurde.

Mit Schreiben vom 20.03.2014, Zl. Vla-LG-314/182, gaben sowohl der bodenmechanische Sachverständige, als auch der geologische Amtssachverständige eine abschließende Stellungnahme mit Folgendem – für gegenständliches Verfahren wesentlichen – Inhalt ab:

„...“

1) Ergänzende Unterlagen vom 14.03.2014

Die nachgereichten Planunterlagen und Berichte zeigen:

- Der Seitenstrang unter der Schüttphase 2.3 (altes Bachbett) wird als Teil der Basisdrainage ausgebildet. Der Dränagekörper im alten Bachbett beträgt mindestens 10 m². Es werden in der Sohle dieses Gerinnes 3 Dränagerohre DN 250 verlegt.

- Das derzeit neu ausgebildete befestigte Gerinne verbleibt bis zur Umlegung des Padasterbaches in das Umleitungsgerinne (Stollen) in der bestehenden Form.
- Im Zuge der Herstellung der Basisdränage und der Hauptschüttung wird die orographisch rechte Gerinnewandung abgebrochen. Die Sohle und die orographisch linke Gerinnewandung bleiben bestehen um den Fuß der Teilschüttung 2.3 nicht zu schwächen.
- Auf die Gerinnesohle wird der zweite Teil der Basisdränage aufgebaut.
- Zwischen dem Seitenstrang der Basisentwässerung unter der Schüttphase 2.3 (Teil der Basisdränage) und dem noch zu erstellenden Basisdränagekörper im Bereich des derzeit befestigten Gerinnes werden als Verbindung der beiden Längsdränagekörper Querdränagen ca. alle 25 m angeordnet.
- Eine Abgrabung des Geländes an Fuß der Schüttphase 2.3 zur Errichtung der Basisdränage erfolgt nicht mehr.
- Die Standsicherheit der Schüttphase 2.3 wurde nachgewiesen.

...

2) Zu klärende Punkte laut Schreiben U-30.254e/927 vom 19.02.2014:

a) Sind die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend der Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal (OZI.20) vollständig?

Die Unterlagen waren nicht vollständig. Siehe dazu auch den angeführten Schriftverkehr. Mit den nachgereichten Unterlagen vom 14.03.2014 sind die Unterlagen vollständig.

b) Ist die Schüttphase 2.3 in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet worden?

Die Verlegung des Gerinnes nach Norden, die befestigte Herstellung des Gerinnes und die geplante nachträgliche Herstellung der Basisdränage mit Untergrabung des Fußes der Schüttphase 2.3 stimmen nicht mit dem genehmigten Projekt überein. Die neu eingereichten Unterlagen zeigen, dass die Basis der Schüttphase 2.3 in weitgehender Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung errichtet werden kann. Im Bereich der Schüttphase 2.3 wird die Basisdränage in zwei getrennten Strängen geführt. Der Querschnitt der Basisdränage mit Filterkies und der geforderten Ableitung von 750 l/s durch Rohrleitungen bleibt erhalten. Eine Abgrabung des Geländes vor dem Deponiefuß der Schüttphase 2.3 findet nicht statt.

...

Handelt es sich bei diesen Abweichungen um geringfügige (insbesondere werden bei dieser Beurteilung die für den jeweiligen Fachbereich maßgeblichen, durch die Änderung verursachten, zusätzlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen heranzuziehen sein), welche den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen?

Die verbleibenden Abweichungen gegenüber dem bewilligten Änderungsprojekt sind geringfügig und werden als nicht wesentlich für das Gesamtprojekt Deponie Padastertal beurteilt.

e) Kann Schüttphase 2.3 aus der Sicht Ihres Fachgebietes für überprüft erklärt werden?

Die Basis der Schüttphase 2.3 wird derzeit fertiggestellt. Aus den nun vorliegenden Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Errichtung der Basis der Schüttphase 2.3 bescheid- und projektgemäß erfolgt. Nach dem Einlangen einer verantwortlichen Bestätigung durch die BBT SE oder der geotechnischen Bauaufsicht, dass die Basis projektgemäß erstellt wurde, kann die Deponieaufstandsfläche für überprüft erklärt werden.

3.) Nebenbestimmung

Während der Errichtung der Schüttphase 2.3 bis zum Einschütten des Gerinnes ist die orographisch rechte Gerinnewandung bezüglich Verformung zu kontrollieren. Die Kontrolle hat visuell und mittels Vermessungspunkten (10 Stück) einmal wöchentlich zu erfolgen.

...“

Auf Nachfrage der Gefertigten wird seitens der Brenner Basistunnel BBT SE nochmals bestätigt, dass nur die Gp. 1482/1, KG Steinach, von den Änderungen betroffen ist. Außerdem wird die bodenmechanische/geologische Nebenbestimmung zustimmend zur Kenntnis genommen.

2. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

a) Allgemeines:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Was die Einteilung der Schüttphasen betrifft, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, eine Änderung (Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase) abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

b) Zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.3 (Spruchpunkt A):

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Padastertal“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal (OZl. 920) unter Berücksichtigung der Nachreichungsunterlagen (OZl. 977), betreffend die Schüttphase 2.3 der Deponie Padastertal abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist. Auch der Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde berücksichtigt.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (OZl. 694) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Aus dem unter Punkt 1. enthaltenen Verfahrensablauf kann entnommen werden, dass es im Zusammenhang mit der Errichtung der Schüttphase 2.3 zu geringfügigen Abweichungen von dem mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, bewilligten Projekt (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen), gekommen ist. Diese Abweichungen können Spruchpunkt A) I. dieses Bescheides entnommen werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass diese Abweichungen geringfügig sind und daher in diesem Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden können. Es war nicht davon auszugehen, dass die Abweichungen den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen widersprechen. Darüber hinaus haben die von den Abweichungen in ihren Rechten Betroffenen zugestimmt. Dementsprechend lagen sämtliche Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 AWG 2002 vor.

Weiters haben die beigezogenen Sachverständigen zusammengefasst ausgeführt, dass die Schüttphase 2.3, insbesondere auch aufgrund der Darstellungen in den nachgereichten Ergänzungsunterlagen, für überprüft erklärt werden kann.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

c) Zur Vorschreibung ergänzender Auflagen (Spruchpunkt B):

Die Durchführung der im Spruch angeführten Maßnahmen ist laut den Forderungen der betreffenden Sachverständigen im Sinne des Schutzes vor Wildbächen (vgl. Spruchpunkt I.) sowie im Sinne der rechtzeitigen Wahrnehmung von Verformungen im Gerinnebereich (vgl. Spruchpunkt II.) erforderlich. Diese Maßnahmen waren folglich gemäß § 62 Abs. 3 und Abs. 5 AWG 2002 von Amts wegen vorzuschreiben.

Es stellt sich wiederum die Frage, ob hier die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen.

Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Maßnahmen mit Bescheid anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 410). In diesem Sinne waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden.

Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Gemäß § 62 Abs. 5 AWG 2002 bedürfen Maßnahmen gemäß Abs. 2 bis 4 keiner Bewilligung oder Genehmigung nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung sowie des bodenmechanischen Sachverständigen gemeinsam mit dem Amtssachverständigen für Geologie steht fest, dass die gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen ohne Durchführung der Maßnahmen wie sie in Spruchpunkt B) dieses Bescheides enthalten sind, trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen nicht hinreichend geschützt wären. Dementsprechend waren diese Maßnahmen als zusätzliche Auflagen, welche erforderlich und geeignet sind, vorzuschreiben. Die Maßnahmen wurden darüberhinaus seitens der Verpflichteten im Wesentlichen zustimmend zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

d) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt C).

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com sowie mit RSb).
2. die Agrargemeinschaft Steinach am Brenner, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach; (mit RSb).
3. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neuraüter, im Hause; (per E-Mail);
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
4. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
5. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
6. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
7. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
8. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
9. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);
13. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
14. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at)

15. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
16. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
17. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl